

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Bioinformatik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 4 des 2. Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), § 29 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115) in der Fassung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) hat der Senat der Universität Tübingen am 16. Juni 2005 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Bachelorstudiengang Bioinformatik 90 v.H. der Studienplätze an Studienbewerber¹³ nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für den Nachweis der Rechtzeitigkeit des Zugangs ist der Eingangsstempel der Verwaltung maßgebend.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
- das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
 - ggf. Nachweise über eine vorhandene Berufsausbildung¹⁴ oder praktische Tätigkeit¹⁵;
 - Nachweise über außerschulische Leistungen (z.B. erfolgreiche Teilnahme an einem Wettbewerb wie Bundeswettbewerb Informatik oder Mathematik oder „Jugend forscht“);
 - Nachweise über sonstige Leistungen wie Auslandsaufenthalte von mindestens drei Monaten Dauer mit für den Studiengang einschlägigen Tätigkeiten.

¹³ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

¹⁴ z.B. als IT-Informatiker, etc.

¹⁵ z.B. als Systembetreuer, Mitarbeiter an Projekten mit Bezug zur Informatik, etc.

- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (4) Die Bewerbung ist ohne den in § 2 Abs. 2a) genannten Nachweis zulässig, wenn der Bewerber die letzte Jahrgangsstufe einer auf das Studium vorbereitenden Schule oder in entsprechender Weise einer Einrichtung des zweiten oder dritten Bildungswegs besucht; in diesen Fällen ist eine Erklärung des Bewerbers darüber erforderlich, dass er die HZB im Jahr der beantragten Zulassung voraussichtlich erhalten wird. Der Nachweis hierfür ist durch das Halbjahreszeugnis der Abschlussklasse zu erbringen. Der endgültige Nachweis über die HZB ist spätestens bis zum 31.07. nachzureichen.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Zwei Mitglieder müssen der Gruppe der Professoren angehören. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an der Sitzung der Auswahlkommission beratend teilnehmen. Die Mitglieder werden vom Großen Fakultätsrat für die Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich
- (2) Vorsitzender der Auswahlkommission ist der Studiendekan Bioinformatik/Informatik; der Vorsitz kann delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse. Er berichtet dem Großen Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Großen Fakultätsrates haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HVVO wird die Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 HVVO (Auswahl nach Wartezeit) vor der Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HVVO (Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens) berücksichtigt.
- (3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien, und es wird gemäß § 7 eine Rangliste erstellt. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommission.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gem. § 7 zu bildenden Rangliste nach den folgenden Kriterien:

- a) Durchschnittsnote der HZB, die gem. § 7 Abs. 1a) berechnet wird;
- b) die Noten aus dem Abiturzeugnis in den Fächern Mathematik, Deutsch, fortgeführte moderne Fremdsprache, Informatik, Biologie, Chemie oder Physik;
- c) besondere Eignungsmerkmale, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben können, z.B. Berufsausbildung, praktische Tätigkeiten, besondere schulische oder außerschulische Leistungen gem. § 7 Abs. 2a).

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Gesamtpunktzahl, die für jeden Bewerber nach Bewertung seiner schulischen, außerschulischen und sonstigen Leistungen von der Auswahlkommission festgestellt wird. Als Maßgabe für die Bewertung gilt:

1. Bewertung der schulischen Leistungen

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte werden durch 56 bzw. 60¹⁶ geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- b) Die in der in der gymnasialen Oberstufe und in der Abiturprüfung in den Fächern
 - ba) Mathematik,
 - bb) Deutsch,
 - bc) bestbenotete fortgeführte moderne Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen die mit den meisten belegten Halbjahreskursen, bei gleicher Kurszahl die mit der höchsten erreichten Gesamtpunktzahl),
 - bd) Informatik,
 - be) Biologie, Physik oder Chemie (bei mehreren Fächern das mit den meisten belegten Halbjahreskursen, bei gleicher Kurszahl das mit der höchsten erreichten Punktzahl)erreichten Punkte (max. je 15 Punkte pro Halbjahr) werden addiert. Die Summe der Punkte wird durch die Anzahl der ausgewiesenen Halbjahreskurse geteilt. Die sich ergebende Zahl (max. 15,0 Punkte) wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.
- c) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Falle kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

¹⁶ Bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

2. Bewertung außerschulischer und sonstiger Leistungen

- a) Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die außerschulischen und sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 15. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt:
 - aa) abgeschlossene Berufsausbildung in einem studiengangsrelevanten Ausbildungsberuf oder bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung),
 - ab) einschlägige praktische Tätigkeiten mit qualifiziertem Nachweis,
 - ac) Engagement in naturwissenschaftlichen Fächern, die noch nicht unter Abs. 1 Ziff. 1b) be) berücksichtigt wurden (z.B. Facharbeit, Seminararbeit, AGs),
 - ad) außerschulische Leistungen (z.B. Preise und Auszeichnungen mit Bezug zur Informatik oder Mathematik),
 - ae) Auslandsaufenthalte mit studiengangsrelevanten Beschäftigungen (z.B. durch anerkannte Zertifikate nachgewiesener Erwerb von Sprachkenntnissen),
 - b) Danach wird aus den von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punkten das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma gerechnet (max. 15,0 Punkte); es wird nicht gerundet.
- (2) Die beiden Durchschnittspunktzahlen nach Abs. 1 Ziff. 1a) und 1b) sowie die Durchschnittspunktzahl nach Ziff. 2b) werden addiert (max. 45,0 Punkte). Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.
 - (3) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Quotenregelung

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg abzuziehen:
 - a) 5 v.H., mindestens ein Studienplatz, für Fälle außergewöhnlicher Härte,
 - b) 8 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind,
 - c) 2 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Auswahl für ein Zweitstudium.
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden
 - a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
 - b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.
- (3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren wird durch einen Auswahlbescheid abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2005/2006. Gleichzeitig tritt die Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Diplomstudiengang Bioinformatik vom 11.04.2003 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 5 vom 29.04.2003, Seite 106) außer Kraft.

Tübingen, den 17.06.2005

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
Rektor

~~Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit akademischer Abschlussprüfung Diplom~~

~~Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 4 des 2. Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), § 58 Abs. 5 Satz 7 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115) in der Fassung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) hat der Senat der Universität Tübingen am 16. Juni 2005 die nachfolgende Satzung beschlossen.~~

~~§ 1 Anwendungsbereich~~

~~Die Universität Tübingen vergibt im Studiengang Betriebswirtschaftslehre 90 v.H. der Studienplätze an Studienbewerber¹⁷ nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.~~

~~§ 2 Fristen~~

~~(1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss~~

~~für das Wintersemester bis zum 15. Juli~~

~~beim Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen, Nauklerstr. 47, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für den Nachweis der Rechtzeitigkeit des Zugangs ist der Eingangsstempel des Dekanats maßgebend.~~

¹⁷ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.